

Allgemeine Geschäftsbedingungen der N.CAD Technology GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") der N.CAD Technology GmbH, Adi-Preißler-Allee 4, 44309 Dortmund ("**N.CAD**"), gelten für die Bereitstellung von Software und die Erbringung von Dienstleistungen durch N.CAD gegenüber ihren Kunden.

Diese AGB gelten sowohl für den Bezug von Software und Dienstleistung direkt bei N.CAD als auch über Vertriebspartner von N.CAD ("**Vertriebspartner**").

Der konkrete Umfang der von N.CAD gegenüber dem Kunden geschuldeten Leistungen ergibt sich jeweils aus dem Angebot sowie diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Angebot, geht die jeweilige Regelung des Angebots vor.

(A) **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE**

Nachfolgende Bestimmungen dieses Abschnitts (A) gelten für die Bereitstellung von Software durch N.CAD. N.CAD vertreibt dabei sowohl eigene Software ("**N.CAD Software**") als auch Software von anderen Herstellern ("**Standardsoftware**").

1. N.CAD Software

- 1.1 N.CAD gewährleistet, dass die N.CAD Software gemäß der Leistungsbeschreibung funktionsfähig ist und in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version bereitgestellt wird. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, die die Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar. Etwaige Mängel sind vom Kunden N.CAD gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis des Kunden. Eine über die gesetzliche Mängelgewährleistung hinausgehende Softwarewartung oder -pflege ist von N.CAD nur geschuldet, sofern und soweit dies zwischen den Parteien gesondert vereinbart wurde.
- 1.2 N.CAD räumt dem Kunden ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes, räumlich auf den Standort/die Standorte des Kunden beschränktes Nutzungsrecht ein, die N.CAD Software bezüglich der vereinbarten Anzahl von eigenen Maschinen auf dem eigenen Betriebsgelände zum vertragsgemäßen Zweck zu nutzen. Insbesondere eine Vermietung oder Nutzung für das Text and Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ist ausdrücklich nicht gestattet. Die Parteien stimmen überein, dass eine Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere über die bloße Konfiguration hinausgehende Umarbeitungen der Software für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software nicht erforderlich ist. Eine Dekompilierung der Software ist nur gestattet, soweit der Kunde hierauf einen gesetzlichen Anspruch hat.
- 1.3 Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass die genutzten Endgeräte und Maschinen die Mindestsystemanforderungen der N.CAD Software erfüllen.

2. Standardsoftware

Für Standardsoftware gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers, denen der Kunde im Rahmen Installation der Standardsoftware ggf. gesondert zustimmen muss. Erfolgt die Installation der Standardsoftware durch N.CAD berechtigt der Kunde N.CAD dazu, den Lizenz- und Nutzungsbestimmungen im Namen des Kunden im Rahmen der Installation zuzustimmen.

3. Bereitstellung der Software

- 3.1 N.CAD stellt dem Kunden die Software, einschließlich einer Online-Dokumentation, in der Regel per gesondert zu vergütender Installation durch einen N.CAD Mitarbeiter vor Ort bereit. N.CAD ist zur Unterstützung des Kunden bei der Installation der Software nur verpflichtet, sofern und soweit dies gesondert vereinbart wurde.
- 3.2 N.CAD ist nicht verpflichtet, den Quellcode der Software an den Kunden herauszugeben oder diesen zu hinterlegen.

4. Lizenzgebühren und Zahlung

Der Kunde schuldet N.CAD die im Angebot vereinbarte einmalige Lizenzgebühr (zzgl. USt). Diese ist fällig bei Vertragsschluss und zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung durch N.CAD, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

(B) GESONDERTE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Nachfolgende Bestimmungen dieses Abschnitts (B) gelten für die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch N.CAD.

1. Softwarewartung und -pflege

Soweit vertraglich vereinbart (z.B. per Softwarepflegeschein), erbringt N.CAD gegenüber dem Kunden Dienstleistungen im Bereich der Softwarewartung und -pflege hinsichtlich der N.CAD Software. Hinsichtlich über N.CAD bezogene Standardsoftware gelten insoweit ausschließlich die Softwarewartungs- und pflegebedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Für Standardsoftware schuldet N.CAD keine Softwarewartung und -pflege.

1.1 Umfasste Leistungen

N.CAD wird die bereitgestellte N.CAD Software während der vereinbarten Laufzeit zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit, Funktionsfähigkeit und Aktualität der N.CAD Software warten und pflegen ("**Software Maintenance**"). Die Software Maintenance umfasst die Beseitigung von Fehlern und Störungen (Bugfixing) und die Bereitstellung von sicherheitsrelevanten Softwareaktualisierungen gemäß der Leistungsbeschreibung. Während der vereinbarten Laufzeit hat der Kunde Anspruch auf etwaige von N.CAD seinen Kunden gegenüber bereitgestellte Update-Releases der jeweils vom Kunden laut Angebot bezogenen N.CAD Software. Die Installation von Update-Releases ist nicht umfasst, sondern kann bei Bedarf kostenpflichtig vereinbart werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Releases nach Kundenwunsch besteht im Rahmen der Software Maintenance nicht. Die Bereitstellung von Upgrade-Releases, d.h. größeren Weiterentwicklungen z.B. mit neuen Funktionen, Modulen oder technischen Modernisierungen, oder gänzlich neuer Softwareprodukte kann N.CAD von der Vereinbarung einer gesonderten Lizenzgebühr abhängig machen.

1.2 Service Level

- 1.2.1 Der Kundensupport ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von am Sitz von N.CAD geltenden Feiertagen und zwischen dem 24.12. und 31.12. jedes Jahres, zwischen 08:00 - 17:00 Uhr ("**Support Zeiten**"), über die E-Mail-Adresse ncad-support@ncad.de, oder das N.CAD Projekt- oder Kunden-Portal (Ticket System) für Störungsmeldungen erreichbar. N.CAD sagt je nach Priorität der Störungsmeldung folgende Reaktionszeiten des Kundensupports während der Support Zeiten zu:

- (a) **Priorität 1** (d.h. mehrere Anwender betreffender Funktionsausfall der Software mit erheblichen Auswirkungen auf den Betrieb des Kunden, bei dem kein Workaround zur Verfügung steht): 8 Stunden;
- (b) **Priorität 2** (d.h. erhebliche Auswirkungen auf wichtige Funktionen der Software oder mehrere Benutzer, mit potenziellen Workarounds): 16 Stunden;
- (c) **Priorität 3** (d.h. geringfügige, wenige Anwender betreffende Störung mit minimalen Auswirkungen oder verfügbaren Workarounds): 10 Tage;
- (d) **Priorität 4** (d.h. kosmetische Mängel oder Unannehmlichkeiten für einzelne Benutzer mit einfachen Workarounds): mit dem nächsten Release.

Reaktionszeit meint dabei den Zeitraum innerhalb der Supportzeiten zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Beginn der Störungsbeseitigung durch N.CAD. N.CAD wird wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um eine möglichst kurzfristige Störungsbeseitigung zu erreichen. Eine konkrete Lösungszeit wird jedoch nicht zugesagt.

- 1.2.2 Die Störungsmeldungen sind ausschließlich über einen vom Kunden benannten, fachkundigen Mitarbeiter ("**Key User**") abzugeben, der intern beim Kunden Benutzeranfragen koordiniert und sortiert. Soweit möglich erfolgt die gesamte Kommunikation bezüglich Software Maintenance zwischen N.CAD und dem Key User.
- 1.2.3 Sofern eine Störungsmeldung des Kunden inhaltlich nicht unter Software Maintenance fällt, wird N.CAD den Kunden hierauf hinweisen und ggf. anbieten, dass diese als Professional Service (wie in Ziffer 2 dieses Abschnitts (B) definiert) kostenpflichtig beauftragt werden kann.
- 1.2.4 N.CAD kann die Vornahme von Software Maintenance für vom Kunden veränderte Versionen der Software oder für abgekündigte Versionen der Software jederzeit ablehnen. Sollte N.CAD insoweit doch Software Maintenance erbringen, erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. N.CAD wird den Kunden über Versionsabkündigungen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vorab informieren (z.B. per E-Mail). Nach Abkündigung ist für den Wechsel von der abgekündigten Version auf eine neuere Version der Software ein Neuerwerb der Software erforderlich.
- 1.2.5 Sicherheitsrelevante Softwareaktualisierungen wird N.CAD bereitstellen und diese dem Kunden per E-Mail ankündigen. Der Kunde hat die Softwareaktualisierungen unverzüglich zu ermöglichen.

1.3 2nd-Level Support

In bestimmten Konstellationen, z.B. beim Erwerb der N.CAD Software über einen Vertriebspartner, ist N.CAD nur zum 2nd-Level Support verpflichtet. Dieser umfasst technische Analysen (detaillierte Logfile-Analyse (N.CAD Server, Autorunner, CNC-Output), Reproduktion von Fehlern in Testumgebung, Analyse von ERP/CAD-Importdaten (XML, CSV) auf Formatfehler) und Software relevante Themen (sicherheitsrelevante Schwachstelle oder Datenverlust beheben, Anpassung / Bug-fix von Postprozessoren, Bug-Fix von N.CAD Core Produkt, Softwarefehler / Crash Behebung, Komplexe Postprozessor Anpassungen, Lizenz Probleme, Datenbank Probleme, Änderungen an N.CAD-Produktcode oder Datenbankschema).

1.4 Vergütung

- 1.4.1 Der Kunde schuldet N.CAD für die Software Maintenance die im Angebot vereinbarte Vergütung (zzgl. USt). Die Vergütung ist jährlich im Voraus zu Beginn des Vertragsjahres fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

- 1.4.2 N.CAD kann die Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit anpassen, sofern sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten (insbesondere Personal-, Energie-, Lizenz- und Materialkosten) nachweislich erhöht oder vermindert haben. Die Anpassung erfolgt ausschließlich im Umfang der tatsächlichen Kostenänderung und unter Offenlegung der Berechnungsgrundlagen. Kostenminderungen sind ebenso zu berücksichtigen. Die Preisanpassung ist dem Kunden mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden mitzuteilen. Sollte sich die Vergütung um mehr als 5 % gegenüber vor der jeweiligen Preisanpassung geltenden Vergütung erhöhen, kann der Kunde die Vereinbarung über die Software Maintenance binnen eines Monats ab Zugang der Preisanpassungsmitteilung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

1.5 Laufzeit

- 1.5.1 Die Vereinbarung über die Software Maintenance hat eine feste Laufzeit von 36 Monaten und verlängert sich jedes Mal automatisch am Ende der Laufzeit um weitere 12 Monate, sofern sie nicht von mindestens einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsterreichbaren Laufzeitende gekündigt wird, sofern nicht ausdrücklich eine andere Laufzeit oder Kündigungsfrist zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 1.5.2 Das Recht beider Parteien, die Vereinbarung über eine Software Maintenance außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für N.CAD liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise in Verzug ist und die fällige Vergütung trotz schriftlicher Mahnung durch N.CAD nicht binnen 30 Tage ab Zugang der Mahnung vollständig zahlt.
- 1.5.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Professional Service

Sofern zwischen dem Kunden und N.CAD vereinbart, erbringt N.CAD bestimmte IT-Dienstleistungen, wie z.B. Einrichtung der Software durch Konfiguration und Inbetriebnahme der Maschine, Updates auf neue Releases, Anpassung der bestehenden Konfiguration oder Schulungen ("**Professional Services**").

2.1 Kundenspezifische Entwicklungen

- 2.1.1 Sofern zwischen dem Kunden und N.CAD kundenspezifische Entwicklungen der N.CAD Software vereinbart werden, erfolgt die Entwicklung unter Einsatz von hinreichend qualifizierten Mitarbeitern von N.CAD aber im freien Ermessen von N.CAD, wobei N.CAD ein berechtigtes Interesse daran hat, die Kompatibilität mit dem Standard der N.CAD Software zu bewahren. Insoweit ist lediglich vereinbart, dass die kundenspezifische Entwicklung der N.CAD Software die im Angebot definierte Aufgabenstellung löst, nicht aber eine konkrete Art der Aufgabenlösung.
- 2.1.2 N.CAD räumt dem Kunden an den von ihm beauftragten kundenspezifischen Entwicklungen der N.CAD Software nur ein einfaches Nutzungsrecht gemäß (A) 1. ein. N.CAD ist berechtigt, die kundenspezifischen Entwicklungen jederzeit in den Standard der N.CAD Software aufzunehmen und diese uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.

2.2 Postprozessor Anpassungen

Sofern der Kunde N.CAD mit Postprozessor-Anpassungen beauftragt, erfolgt diese gemäß der vom Kunden bereitgestellten Vorgaben. An den Postprozessor-Anpassungen räumt N.CAD dem Kunden nur ein einfaches Nutzungsrecht gemäß (A) 1. ein.

2.3 Beauftragung, Stundenkontingent & Kommunikation

- 2.3.1 Um einen Professional Service zu beauftragen, hat der Kunde eine entsprechende Anfrage an N.CAD zu richten. N.CAD wird die Anfrage hinsichtlich Realisierbarkeit und verfügbaren Stundenkontingent des Kunden prüfen und dem Kunden ggf. ein Angebot unterbreiten. Mit Annahme des Angebots durch den Kunden gilt der Professional Service als vereinbart.
- 2.3.2 Der Kunde kann ein Stundenkontingent beauftragen, das er für die von ihm zu bestimmenden Leistungen im Zusammenhang mit der Software abrufen kann, insbesondere für Konfigurations-, Anpassungs- und Beratungsleistungen. Das beauftragte Stundenkontingent ist vom Kunden bei Beauftragung zu bezahlen und hat eine Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Beauftragung ("Kontingentlaufzeit"). Der bei Ablauf der Kontingentlaufzeit nicht in Anspruch genommene Teil des Stundenkontingents verfällt ersatzlos; ein Anspruch auf Verlängerung der Kontingentlaufzeit, Rückerstattung, Auszahlung, Gutschrift oder Übertragung auf ein neues Kontingent besteht nicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.4 Vergütung

- 2.4.1 Professional Services werden jeweils zum im Angebot benannten Preis oder auf Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Stundensätze von N.CAD (halbstündiger Takt, jede angebrochene Halbestunde wird voll berechnet) zuzüglich etwaiger Material-, Reise- und Nebenkosten vergütet. N.CAD wird dem Kunden einen Zeitrachweis zusammen mit der Rechnung schicken. Einwendungen gegen den Zeitrachweis hat der Kunde binnen 14 Tagen nach Zugang N.CAD schriftlich (per E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Die Rechnung ist jeweils zahlbar binnen 14 Tagen nach ihrem Zugang.
- 2.4.2 Sofern nicht ausdrücklich als Festpreis bezeichnet, handelt es sich bei im Angebot genannten Preisen lediglich um Kostenschätzungen im Sinne einer fachmännischen, unverbindlichen Berechnung der voraussichtlich anfallenden Kosten.
- 2.4.3 Sagt der Kunde einen vereinbarten Termin für die Erbringungen von Professional Services ab, hat N.CAD bei einer Absage Anspruch auf 50% der Vergütung für den vereinbarten Termin und bei einer Absage, die später als 14 Tagen vor dem Termin erfolgt, Anspruch auf 100% der Vergütung für den vereinbarten Termin.

2.5 Change Request

- 2.5.1 Wünscht der Kunde nachträglich eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs ("**Change-Request**"), bedarf dies der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Dazu hat der Kunde einen ausdrücklich als solchen bezeichneten Change-Request in Textform an N.CAD zu übermitteln.
- 2.5.2 N.CAD prüft Change-Requests des Kunden auf deren Realisierbarkeit und ihre Auswirkung auf die Zeitplanung und Kosten. Sofern ein Change-Request realisierbar ist, unterbreitet N.CAD dem Kunden ein entsprechendes Angebot, einschließlich der Kosten und eines Zeitplans. Der Kunde kann dieses Angebot binnen einer Frist von 5 Werktagen schriftlich annehmen. Im Fall, dass der Kunde das Angebot nicht annimmt oder N.CAD mangels Realisierbarkeit kein Angebot abgibt, bleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, wobei N.CAD für eine durch das Change-Request verursachte Verzögerung der Leistungserbringung nicht haftet.
- 2.5.3 Erhält N.CAD vom Kunden eine Mitteilung die nach Auffassung von N.CAD, auch wenn sie als solche nicht ausdrücklich bezeichnet wurde, als Change-Request zu qualifizieren ist, kann N.CAD den Kunden hierauf hinweisen und um Bestätigung zu bitten, dass der Kunde einen Change-Request wünscht.

2.6 Gewährleistung

- 2.6.1 N.CAD gewährleistet, sämtliche Professional Services durch hinreichend qualifizierte und geschulte Mitarbeiter in fachgerechter Weise nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass die Professional Services von einem bestimmten Mitarbeiter von N.CAD ausgeführt werden.
- 2.6.2 Im Falle der Konfiguration und Inbetriebnahme einer Maschine schuldet N.CAD lediglich die fachmännische Konfiguration der Software und Inbetriebnahme, übernimmt dabei jedoch keine Gewährleistung für die fehlerfreie Funktionsfähigkeit der Maschine selbst.

2.7 Mitwirkung des Kunden

- 2.7.1 Der Kunde hat N.CAD rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ggf. Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, wird der Kunde den Mitarbeitern von N.CAD Zugang zu seinen Räumlichkeiten, den Maschinen und der vorhandenen IT-Infrastruktur gewähren sowie einen den geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Arbeitsplatz (inklusive Strom und Internetanschlüssen) zur Verfügung stellen.
- 2.7.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Informationen vollständig und richtig sind. N.CAD schuldet insoweit keine inhaltliche Prüfung der Informationen.
- 2.7.3 Der Kunde ist verpflichtet nach Abschluss der Professional Services die Software zu prüfen, bevor der Produktivbetrieb aufgenommen wird.

(C) ALLGEMEINE REGELUNGEN

Nachfolgende allgemeine Regelungen gelten für Software und für Dienstleistungen.

1. Haftung

- 1.1 N.CAD haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, für Schäden, aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von N.CAD oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus arglistig verschwiegenen Mängeln unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Im Übrigen haftet N.CAD nur für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), auf den Betrag des vorhersehbaren Schadens und maximal auf die Summe der im betroffenen Kalenderjahr vom Kunden an N.CAD zuzahlenden Vergütung, wobei in diesem Fall eine Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.
- 1.3 Die Haftung für Schäden aus dem Verlust von Daten ist auf den Ersatz der Kosten der Wiederherstellung beschränkt, die angefallen wären, wenn der Kunde regelmäßig eine ordnungsgemäße Datensicherung (Backup) vorgenommen hätte (Schadensminderungspflicht).
- 1.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- 1.5 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von N.CAD entsprechend.

2. Höhere Gewalt

- 2.1 N.CAD haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit diese auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt im Sinne dieser Klausel meint ein außerhalb des Einflussbereichs von N.CAD liegendes, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbares und durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbares Ereignis, das die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Pandemien, Epidemien, Streiks, rechtmäßige oder unrechtmäßige behördliche Maßnahmen, Embargos, Stromausfälle, Cyberangriffe, sowie sonstige vergleichbare Ereignisse.
- 2.2 N.CAD wird den Kunden unverzüglich schriftlich über das Eintreten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu begrenzen.
- 2.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen.

3. Freistellung

Sollten Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche mit der Begründung geltend machen, die vertragsgemäße Nutzung der N.CAD Software oder der Professional Services verletze deren geistige Eigentumsrechte ("**Drittansprüche**"), stellt N.CAD den Kunden von diesen Ansprüchen, einschließlich der angemessenen, erforderlichen Rechtsverteidigungskosten frei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde N.CAD unverzüglich vollständig über die Drittansprüche informiert und N.CAD die vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen die Drittansprüche (einschließlich der Wahl der Rechtsanwälte und der Entscheidung, sich zu vergleichen) einräumt. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Drittansprüche sich auf eine von N.CAD nicht autorisierte Modifikation der N.CAD Software und/oder auf vom Kunden bereitgestellte Materialien oder Informationen beziehen.

4. Datenschutz & Vertraulichkeit

- 4.1 Sofern und soweit N.CAD personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Kunden verarbeiten muss, werden die Parteien eine Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung für die Auftragsverarbeitung gesondert abschließen.
- 4.2 Die Parteien verpflichten sich, etwaige im Rahmen der Vertragsverhandlung und -erfüllung erlangten Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Referenzkundennennung: N.CAD ist berechtigt, den Namen des Kunden im Rahmen einer Referenzkundenwerbung zu verwenden.
- 5.2 Subdienstleister: N.CAD kann sich zur Leistungserbringung jederzeit der Hilfe Dritter bedienen.
- 5.3 Audit: N.CAD hat das Recht, einmal pro Vertragsjahr und darüber hinaus bei begründetem Verdacht eine Prüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden beim Kunden vorzunehmen ("**Audit**"). Der Kunde wird N.CAD oder einem von N.CAD beauftragten zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten dazu, soweit erforderlich, Zugang zu seinen Geschäftsräumen, seinen IT-Systemen und den relevanten Unterlagen gewähren. Wird ein Verstoß des Kunden gegen die Nutzungsbedingungen festgestellt, trägt der Kunde die Kosten des Audits. Weitergehende Ansprüche von N.CAD bleiben unberührt.

- 5.4 Kunden-AGB: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 5.5 AGB-Änderung: N.CAD ist berechtigt, diese AGB unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern hierfür triftige Gründe vorliegen, wie insbesondere Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, technische Weiterentwicklungen der Vertragsleistungen oder Einführung neuer Produkte, oder veränderte Marktbedingungen, die eine Anpassung erforderlich machen. N.CAD leitet dem Kunden zu diesem Zweck eine Änderungsmitteilung zu. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gelten zukünftig die geänderten AGB. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Kunden gelten die AGB in ihrer bisherigen Form fort. N.CAD hat jedoch das Recht die Vereinbarung mit dem Kunden mit einer Frist von weiteren 6 Wochen zu kündigen.
- 5.6 Aufrechnung: Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen N.CAD aufrechnen.
- 5.7 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine nach dem Willen der Parteien zu bestimmende Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, in Kraft.
- 5.8 Gerichtsstand: Soweit gesetzlich zulässig, ist Köln der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesen AGB.
- 5.9 Anwendbares Recht: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.